

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 208. Ratssitzung vom 8. Januar 2014**

### **4615. 2013/267**

**Weisung vom 10.07.2013:**

**Elektrizitätswerk, Netznutzung, Erlass eines neuen Tarifs «ZH-NNC-U», Aufhebung der Befristung des Tarifs «ZH-NNB2»**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4485 vom 20. November 2013:

Zustimmung:           Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),  
Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Min Li Marti (SP), Claudia Simon (FDP),  
Karin Weyermann (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mark Richli (SP):** *Die Vorlage war ziemlich unpräzise formuliert, sodass wir viele Rückfragen stellen mussten. Sämtliche Bereinigungen sind im Einvernehmen mit dem ewz und dem Departement der Industriellen Betriebe (DIB) erfolgt. Ich gehe nur auf die relevanten Punkte ein: In Zeile 005 konnten wir einerseits eine Verschlinkung herbeiführen. Weiter haben wir die Formulierung «auf Gesuch» hinzugefügt, um zu verdeutlichen, dass Kundinnen und Kunden nicht schon durch die blosser Erfüllung von Bedingungen einem Tarif zugewiesen werden. In Zeile 023 war es nötig, die Verpflichtung zur Genehmigung zu erwähnen. Einer Erklärung bedarf allenfalls die mathematische Abgrenzung: Unter a. ist der Wert 7 nicht mit eingeschlossen, sondern nur Werte, die knapp unterhalb 7 Megawatt (MW) liegen. Unter b. sind sodann Werte zwischen 7 und 16,999... gemeint. In den Zeilen 024 und 025 wurden die Absätze umgestellt. Zudem verzichten wir darauf, den aktuellen Namen der nationalen Netzgesellschaft zu nennen – dieser könnte sich ändern, was eine Anpassung des Reglements nach sich ziehen würde. Weiter wählen wir die juristisch korrekte und einfachere Formulierung «das ewz kann». In Zeile 028 haben wir eine Abkürzung und die offizielle Erlassnummer eingefügt, dies tun wir bei allen Erlassen.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

2 / 4

Zustimmung: Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Referent; Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Andreas Edelmann (SP), Helen Glaser (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Simon Kälin (Grüne), Philipp Käser (GLP), Bernhard Piller (Grüne), Michel Urben (SP)

Abwesend: Gian von Planta (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 115 gegen 0 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Referent; Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Andreas Edelmann (SP), Helen Glaser (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Simon Kälin (Grüne), Philipp Käser (GLP), Bernhard Piller (Grüne), Michel Urben (SP)

Abwesend: Gian von Planta (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 113 gegen 0 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Referent; Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Andreas Edelmann (SP), Helen Glaser (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Simon Kälin (Grüne), Philipp Käser (GLP), Bernhard Piller (Grüne), Michel Urben (SP)

Abwesend: Gian von Planta (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 112 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird ein Tarif Netznutzung «ZH-NNC-U» für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) gemäss Beilage vom 10. Juli 2013 zur Weisung erlassen.

**Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgenden Tarif:

**1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Der Tarif ZH-NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

<sup>2</sup>Das ewz kann Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer besonderen Verbrauchscharakteristik auf Gesuch diesem Tarif zuweisen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorlie-

gen:

- a. gezielt steuerbarer Lastsprung von mindestens 7 MW (von der Netztopologie abhängig), beispielsweise bedingt durch hohe Anlaufströme, Pumpen, Motoren, Generatoren usw.; und
- b. wiederkehrende Verursachung von Leistungsspitzen.

## **2. Tarif**

### **2.1 Tarifzeiten**

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

### **2.2 Netznutzungsentgelt**

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

#### **2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

##### **2.2.1.1 Wirkenergie**

Hochtarif:	13,8 Rp./kWh
Niedertarif:	2,0 Rp./kWh

##### **2.2.1.2 Blindenergie**

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVAh (mittlerer Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0,9$ ). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVAh verrechnet.

#### **2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

<sup>1</sup>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a) Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b) Energieberatung;
- c) Leistungen an den Stromsparfonds;
- d) Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e) Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom; und
- f) Rückvergütung für Wärmepumpen.

<sup>2</sup> Hochtarif:	1,7 Rp./kWh
Niedertarif:	0,85 Rp./kWh

#### **2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge**

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

## **2.3 Besondere Bestimmungen**

<sup>1</sup>Kundinnen und Kunden dieses Tarifs verpflichten sich, Leistungsspitzen wie folgt beim ewz anzumelden und genehmigen zu lassen:

- a. bis 7 MW: spätestens bis 15.00 Uhr des Vortags;
- b. 7 bis 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens 24 Stunden im Voraus;
- c. ab 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens eine Woche im Voraus.

<sup>2</sup>Bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen kann das ewz die Mehrkosten, die durch die Verursachung der Leistungsspitze dem ewz durch die nationale Netzgesellschaft in Rechnung gestellt werden, auf die Kundin oder den Kunden überwälzen.

<sup>3</sup>Das ewz kann zudem bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen die Stromzufuhr ohne Ankündigung sofort unterbrechen (Lastabwurf).

4 / 4

**3. Änderung des Netznutzungsentgelts**

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

**4. Inkrafttreten**

Der Tarif tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

2. Der Tarif Netznutzung «ZH-NNC-U» wird auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.
3. Die mit Gemeinderatsbeschluss GR Nr. 2011/77, lit. A Ziff. 10 festgesetzte Befristung des Tarifs Netznutzung «ZH-NNB2» bis zum 31. Dezember 2014 wird aufgehoben.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 15. Januar 2014 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 14. Februar 2014)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat